

Hauptamt

Datum: 2010-07-13

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-5219/2010**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	27.07.2010

---

**Titel:**

**3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 25.03.2009 und Benennung eines allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 25.03.2009
2. Herr Peter Mann wird zum allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin benannt.

---

**Finanzielle Auswirkungen: [nein]**

Gesamt Produktkonto

-aufwendungen [nein] EUR

-auszahlungen [nein] EUR

Auswirkung Folgejahre: [nein] EUR

---

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

**Anzeigepflichtig**

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Als Erläuterung wird auf die Erläuterung zur DS B-5177/2010 verwiesen, die im folgenden zitiert wird:

„Die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 25.03.2009 bestimmt im § 8, dass die Stadt Luckenwalde einen Beigeordneten hat. Die Stadtverordneten waren überein gekommen, nach der Bürgermeisterwahl über die Besetzung zu befinden.

Die Bürgermeisterin hatte auf der ersten Stadtverordnetenversammlung in ihrer neuen Amtsperiode ihre Vorstellungen über eine Vertreterregelung dargelegt. (siehe Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Januar 2010). Danach sollte keine Beigeordnetenebene eingezogen werden, sondern der allgemeine Vertreter aus den Reihen der Amtsleiter/Stabsstellenleiter benannt werden. Sie schlug für diese Funktion den Leiter des Stadtplanungsamtes Peter Mann vor. Eine solche Regelung wäre mit der Kommunalverfassung in Einklang zu bringen. In § 56 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf heißt es: „Ist kein Beigeordneter vorhanden, so benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.“

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Vorschlag der Bürgermeisterin grundsätzlich folgen kann, dann ist es erforderlich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Passage „Die Stadt Luckenwalde hat einen Beigeordneten“ gestrichen wird.

Im Hinblick auf weitere Stellvertreter ist in § 56 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf geregelt: „Der hauptamtliche Bürgermeister kann weitere Stellvertreter aus dem Personenkreis nach Satz 1 bestimmen. Die Bürgermeisterin möchte die Kämmerin Petra Mnestek als weitere Stellvertreterin benennen.

Die bisherige durch DS B-4491/2006 vom 14.11.2006 festgelegte Stellvertreterregelung gilt gemäß § 141 Abs. 12 BbgKVerf fort, bis die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluss nach § 56 BbgKVerf gefasst hat. Einer ausdrücklichen Abberufung der jetzigen Vertreter bzw. einer Aufhebung des Beschlusses B-4491/06 bedarf es deshalb nicht.“

### **Anlage:**

**3. Änderungssatzung vom  
vom 25.03.2009**

**2010 zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde**